Seit 1996 verankert das Arbeitsschutzgesetz die Verpflichtung für den Arbeitgeber, eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen vorzunehmen und diese zu dokumentieren (§§ 5, 6 ArbSchG). Die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger nehmen diese Vorgabe -

z. B. in §§ 2, 3 der UVV DGUV Vorschrift 1 - für ihre Versicherten ebenfalls auf.

Bei den Feuerwehren - ehren- und hauptamtlich - bestand lange Zeit die Argumentation,

dass keine Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist, da Feuerwehren über Feuerwehrdienstvorschriften verfügen, die eine dokumentierte Gefährdungsbeurteilung entbehrlich machen. Darüber hinaus wurde der Anwendungsbereich der Arbeitsschutzgesetzgebung für die

Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr verneint.

Mittlerweile besteht Einigkeit, dass für haupt- und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige die

Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die Bereiche des Einsatz- und Übungsdienstes,

die nicht von Feuerwehrdienstvorschiften erfasst sind, erforderlich ist. Gleichzeitig besteht

die Verpflichtung für alle Bereiche, die nicht zum Einsatz- und Übungsbetrieb gehören, wie

z.B. Betrieb und Unterhaltung von Wachwerkstätten oder der rückwärtige Dienstbetrieb. Gerade im Einsatzdienst muss die Feuerwehr in Situationen tätig werden, in den Schutzvorschriften nicht eingehalten wurden, versagt haben oder nicht (mehr) angewendet werden

können. Dementsprechend muss es Aufgabe einer Gefährdungsbeurteilung für den Tätigkeitsbereich der Feuerwehr sein, präventiv größtmöglichen Schutz bei bestmöglicher Handlungsfähigkeit zu gewährleisten.

Ein entscheidendes Kriterium dabei ist die Ausbildung und Sensibilisierung von Einsatz-

(führungs-)kräften, denn über den Führungsvorgang der Feuerwehrdienstvorschrift 100 erfolgt an Einsatzstellen auch immer eine „Ad hoc-Gefährdungsbeurteilung“, mit dem Ziel den

Einsatzerfolg bei größtmöglichem Schutz von Betroffenen und Einsatzkräften zu erreichen.

Das vorliegende Dokument und das damit verknüpfte Tabellenwerkzeug sollen Feuerwehren

in Nordrhein-Westfalen dabei unterstützen, eine auf die jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnisse maßgeschneiderte Gefährdungsbeurteilung zu erarbeiten.